

Landesweite Überwachungsaktion in der Fleischindustrie.

Missbrauch von Werkverträgen unterbinden.

Immer mehr Menschen arbeiten in unsicheren und schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen. Grund dafür ist der Zuwachs an Zeitarbeit, Minijobs und in letzter Zeit verstärkt auch von Werkvertragsarbeit, letzteres vor allem in der Fleischindustrie.

Im Zuge der EU-Freizügigkeit werden zunehmend Beschäftigte aus den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten der EU beschäftigt. Sie arbeiten sehr häufig im Rahmen von Werkverträgen und sind wenig informiert über ihre Rechte. Im Frühsommer des Jahres 2013 häuften sich die Berichte in Presse, Funk und Fernsehen über die Fleischverarbeitung. Neben den Themen Lohndumping und menschenunwürdige Unterbringung wurden auch immer wieder die schlechten Arbeitsbedingungen der Beschäftigten dargestellt.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Hinweise zum Anlass genommen, kurzfristig im Juli 2013 in der Fleischindustrie eine stichprobenartige Überprüfung durch die Arbeitsschutzverwaltung durchführen zu lassen. Insgesamt wurden 24 Betriebe aus der Fleischindustrie kontrolliert. Bei der Überwachungsaktion hat sich die Arbeitsschutzverwaltung auf die Überprüfung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und auf deren Arbeitszeiten konzentriert. In 14 Schlacht- und Zerlegebetrieben wurden zudem jeweils auch bis zu drei Werkvertragsunternehmen, die in diesen Betrieben eingesetzt waren, überprüft.

Werkvertrag

Mit einem Werkvertrag verpflichtet sich ein Fremdunternehmer zur Herstellung eines in Auftrag gegebenen Werkes. Gegenstand dieses Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein. Grundlegendes Merkmal ist u. a. die herstellungsbezogene oder ergebnisbezogene Vergütung. Dies bedeutet bis auf Ausnahmefälle grundsätzlich keine Abrechnung nach Zeiteinheiten zwischen Auftraggeber und Fremdunternehmer.

Grundlage: Berufsgenossenschaftliche Information (BGI) 865



Die Arbeitsschutzvorschriften in Deutschland gelten für alle Unternehmen und für alle Arten der Beschäftigung, die in Betrieben vorkommen, also: für die Stammebelegschaft ebenso wie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen von Werkverträgen beschäftigt werden, für Minijobber und für Beschäftigte in Zeitarbeit. Es ist dabei auch unerheblich, ob der Arbeitgeber aus dem Ausland kommt oder im Inland seinen Sitz hat.



Die Ergebnisse im Einzelnen:

In zwei Drittel aller überprüften Fleischereibetriebe und der dort tätigen Werkvertragsfirmen waren die Arbeitsschutzmaßnahmen für die Beschäftigten unzureichend.

- Bei 60 % der Zerlegebetriebe und 68 % der Werkvertragsnehmer gab es Mängel bei der Gefährdungsbeurteilung.
- Bei 79 % der Betriebe, die Werkvertragsnehmer einsetzen, erfolgte keine Abstimmung zwischen dem Fleischbetrieb und den Werkvertragsunternehmen zum Arbeitsschutz oder sie war unzureichend.

- Schriftliche Betriebsanweisungen in der Sprache der Beschäftigten, z. B. über die Verwendung von Gefahrstoffen oder die Bedienung von Arbeitsmitteln, waren in 42 % der überprüften Zerlegebetriebe nicht vorhanden. Nur wenn die Beschäftigten über die Gefahren und die notwendigen Maßnahmen informiert sind, können sie sich angemessen schützen.
- Der Arbeitsabstand zwischen den Beschäftigten beim Umgang mit scharfen Messern war in 20 % der Zerlegebetriebe nicht ausreichend. Bei 44 % der überprüften Werkvertragsnehmer war der sichere Abstand zu anderen Beschäftigten beim Umgang mit schneidenden Werkzeugen nicht gewährleistet.
- Die notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge wurde in 29 % der Zerlegebetriebe nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt.

Die Zusammenarbeit zur Durchführung der Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ist in § 8 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich vorgeschrieben. Sie ist unerlässlich, um die Arbeitsschutzmaßnahmen aufeinander abzustimmen und gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

Auch bei der Arbeitszeit wurden erhebliche Überschreitungen festgestellt:

- Bei 13 der 51 Firmen wurden Verstöße gegen Arbeitszeitregelungen festgestellt, wie z. B. Überschreitungen der werktäglichen Arbeitszeit von 8, maximal aber 10 Stunden, wobei natürlich generell gilt, dass die Arbeitszeit im Durchschnitt von 6 Monaten 8 Stunden nicht überschreiten darf. An der Spitze lagen bei der Überprüfung Arbeitszeiten von 13,5 Stunden, in einem Fall sogar von 20 Stunden.

- Bei weiteren 12 Firmen besteht der Verdacht, dass Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz vorliegen: So waren z. B. in einem Unternehmen Beschäftigte 10–13 Stunden auf dem Werksgelände anwesend, haben nach Aussage des Unternehmens aber nur 8 Stunden gearbeitet.

Regelungen zur Arbeitszeit sind kein Selbstzweck: Überlange Arbeitszeiten oder zu kurze Ruhezeiten können zu einer erhöhten Unfallgefahr führen, weil die Beschäftigten unkonzentriert und müde werden. Nicht zuletzt wird die Gesundheit dadurch langfristig geschädigt.



Festgestellte Mängel beseitigen – aber wie?

Die Arbeitsschutzverwaltung wirkt in allen Fällen auf die Beseitigung der Mängel hin. In einigen Fällen ist dabei die Hartnäckigkeit der Arbeitsschützer gefragt, z. B., wenn ausländische Firmen nicht auf Revisionschreiben der Arbeitsschutzverwaltung antworten. In anderen Fällen benötigt die Beseitigung eines Mangels Zeit, beispielsweise wenn die Zerlegung komplett umgestaltet werden muss, um den Mangel „zu geringe Bewegungsflächen an den Arbeitsplätzen“ abzustellen.

In gravierenden Fällen mit Arbeitszeitverstößen wurden Bußgelder verhängt. So wurde bei einem Unternehmen, bei dem mehr als 300 Überschreitungen der werktäglichen Arbeitszeit in einem Monat festgestellt wurden, ein Bußgeld von 15.000 Euro verhängt. In den Fällen, in denen Beschäftigte mehr als 13 Stunden auf dem Werksgelände anwesend waren, aber angeblich nur 8 Stunden gearbeitet haben, wurde der Nachweis durch Arbeitszeitaufzeichnungen gefordert. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Fehlen

verbindlicher Arbeitszeitaufzeichnungen die Prüfung durch die Arbeitsschützer deutlich erschwert. Das Arbeitsministerium wird sich daher dafür einsetzen, dass die Aufzeichnung aller Arbeitszeiten gesetzlich vorgeschrieben wird.

Im Fall einer Firma musste die Finanzkontrolle Schwarzarbeit wegen des Verdachts bzgl. eines Scheinwerkvertragsverhältnisses eingeschaltet.

Bei den Überprüfungen äußerte eine Reihe von Betrieben ihre Sorge dahingehend, dass die Aufnahme von Regelungen in Werkverträgen zur Zusammenarbeit der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Hinweis auf illegale Beschäftigung gewertet würde. Die daraufhin mit der Bundesfinanzdirektion West geführten Gespräche zeigten, dass diese Sorge unbegründet ist. Die Vertreter der Finanzkontrolle Schwarzarbeit unterstützen die Forderungen der Arbeitsschützer.

Häufiger Einsatz von Werkvertragsunternehmen

- Nur in 10 der insgesamt 24 kontrollierten Betriebe waren keine Beschäftigten im Rahmen von Werkverträgen tätig.
- 7 von den 24 überprüften Betrieben lassen ihre gesamte Produktion ausschließlich mit Werkvertragsbeschäftigten erledigen – und das sind vor allem die großen Fleischzerlegebetriebe in NRW. Eigene Beschäftigte sind dort nur noch im Verwaltungsbereich des Unternehmens tätig.
- In einem weiteren Betrieb werden nur sehr wenige fest angestellte Personen in der Produktion eingesetzt.
- Es gibt Betriebe in der Fleischindustrie, in denen bis zu 15 Werkvertragsfirmen gleichzeitig tätig sind.
- Insbesondere bei osteuropäischen Werkvertragsfirmen wurde festgestellt, dass die Vertragsdauer z. T. sehr kurz ist, sie sind nur 3–4 Monate in einem Betrieb tätig.
- In keiner der überprüften Werkvertragsfirmen war ein Betriebsrat anzutreffen.

Grundsätzlich gibt es nach den geltenden gesetzlichen Regelungen keine Begrenzung bzgl. der Anzahl der Werkvertragsfirmen, was der unternehmerischen Freiheit geschuldet ist. Es wird aber bedenklich, wenn Werkvertragsarbeit allein dazu genutzt wird, die Lohnkosten niedrig zu halten und „Lohndumping“ zu betreiben.

Die Sonderaktion im Arbeitsschutz bleibt nicht ohne Folgen

- Ein Betrieb hat begonnen, seine Werkverträge anders zu gestalten: Die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften wird fester Bestandteil der Werkverträge und die Einhaltung dieser Vorgaben wird mit eigenen Kräften überprüft. Dies hat bereits dazu geführt, dass die Werkvertragsnehmer des Betriebes die Vertragsarbeit nicht mehr an weitere Subunternehmer übertragen dürfen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung haben bei Ihren Nachkontrollen festgestellt, dass durch die landesweite Aktion insbesondere die Betriebe, die Werkverträge vergeben, nun stärker ihre Verantwortung gegenüber den Werkvertragsnehmern wahrnehmen.

Dass die Gewerkschaften und Arbeitgeber der Fleischindustrie sich Anfang des Jahres 2014 auf einen tariflichen Mindestlohn zum 1. Juli 2014 geeinigt haben, ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie. Die erzielte Vereinbarung soll durch die Bundesregierung auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärt werden. Dadurch würden auch die in vielen Schlachtbetrieben eingesetzten Werkvertragsarbeiter aus Osteuropa von der Tarifregelung erfasst.

Dr. Maria Siekmeyer

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Susanne Arndt-Zygar

Bezirksregierung Detmold

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax: 0211 855-3211

info@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Redaktion

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)
Ulenbergstraße 127-131
40225 Düsseldorf
Telefon: 0211 3101-0

poststelle@lia.nrw.de
www.lia.nrw.de

Gestaltung

designlevel 2

Bildnachweis

Alle Fotos fotolia.com
Umschlag: © VRD
Seite 4, 6: © sergign
Seite 5 o., 34,
38, 40, 41: © Fields
Seite 5 u., 44: © MH
Seite 8, 11: © djama
Seite 13, 14: © Alex Tihonov
Seite 15, 17: © HPW
Seite 18-20: © Tobias Arhelger
Seite 21-23: © industrieblick
Seite 25, 26, 28: © nito
Seite 29, 30: © kristall
Seite 32, 33: © SergeyIT
Seite 42: © Peter Atkins
Seite 46: © bildergala

Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Juni 2014

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.